

(Staatsminister Dr. v. Otto.)

(A) Der zweite Wunsch besteht darin, daß den Notaren in der Richtung einer Vergütung für die Einnahmen der Reichsstempelabgaben entgegengekommen wird. Das ist, wie schon der Bericht sagt, eine Entschliebung, die nicht dem Justizministerium, sondern dem Finanzministerium zusteht. Das Finanzministerium hat sich aber auch neuerdings bei einer vorläufigen Besprechung dazu nicht bereit erklären können. Die Gründe anzuführen darf ich mir hier versagen, sie interessieren lediglich das Interne des Finanzministeriums. Ich wollte nur hinzufügen, daß ich gegenüber den Gründen auch vom Standpunkte des Justizministeriums aus nicht wohl in der Lage bin, für die Notare in dieser Beziehung einzutreten.

Nun noch einige Worte zu dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Mangler! Sein Antrag unter 2 geht nach zwei Seiten auseinander. Er will in erster Linie allmählich den Grundbuchführer zum Grundbuchbeamten machen, und zwar erst in Zukunft, wenn wir einmal eine große Richtervermehrung in Aussicht haben würden, nicht im Augenblick. Der Herr Antragsteller hat aber schon selbst den Grund angegeben, der mich davon abhält, ihm auf diesem Wege zu folgen. Er hat gesagt: es wird schwierige Fälle geben, die müssen für den Richter reserviert werden, das fühlt auch der Grundbuchführer ganz genau durch. Hierin liegt gerade die

(B) Klippe. Der Grundbuchführer weiß nicht ganz genau, und er überblickt es nicht immer, wo die Schwierigkeit ist; wir können uns deshalb nur freuen, daß wir richterliche Beamte zu Grundbuchbeamten haben und nicht, wie es in einem Staate Deutschlands der Fall sein mag, nichtrichterliche Beamte. Die Frage, ob eine Beurkundung, die als Eintragsunterlage dienen soll, einen bestimmten Mangel hat, ob sie in der oder jener Beziehung den gesetzlichen Anforderungen genügt oder nicht, kann äußerst versteckt und prekär liegen, und das zu beurteilen, traue ich dem gewöhnlichen Grundbuchführer allerdings nicht zu. Mir ist es daher sehr sympathisch, wenn die Eintragung nach wie vor der Richter verfügt. Ich gebe zu, daß ein guter Prozentsatz von Fällen gewiß auch vom Grundbuchführer erledigt werden könnte; ich habe das selbst in meiner Praxis erlebt, wenn der Grundbuchführer, wie man sich ausdrückte, vorresolvieren durfte. Aber dann prüfte doch der Richter noch ganz genau nach und fand noch in einer sehr ansehnlichen Zahl von Fällen hier und da eine Änderung als notwendig. Dieser Chance würden wir uns begeben, wenn wir auf diesem Wege weitergingen.

Der zweite Teil des Antrages Mangler geht dahin, daß man die Unterschrift unter die Einträge des Grundbuches nicht vom Grundbuchbeamten, also vom Amts-

richter, sondern vom Grundbuchführer bewirken ließe. (C) In dieser Beziehung ist schon im Berichte gesagt, daß die Regierung dem nicht zustimmen könne. Der Herr Abg. Dr. Mangler hat unzweifelhaft recht: bis zum Jahre 1900 wurde in Sachsen kein einziger Eintrag in das Grundbuch unterschrieben, und ich glaube für alle sächsischen Eintragungen aus der Zeit vor 1900 die gleiche Richtigkeit und Gründlichkeit in Anspruch nehmen zu können wie für die heutige Zeit. Aber wir haben nun einmal die Vorschrift der Grundbuchordnung, die allerdings keine zwingende, sondern eine fakultative Vorschrift ist: jeder Eintrag soll mit der Unterschrift des Grundbuchbeamten versehen werden, und wir müssen die Vorschrift von Reichs wegen so, wie sie gemeint ist, befolgen. Dabei ist von Wichtigkeit, daß große Staaten in Deutschland, Preußen an der Spitze und die hauptsächlichsten Staaten Norddeutschlands, sogar die Bestimmung aufstellen, daß nicht bloß der Grundbuchbeamte, sondern auch der Grundbuchführer die Unterschrift bewirken muß. Sie verlangen also zwei Unterschriften unter jeden Eintrag. Sie halten eine derartige Duplizität für so wichtig und die Kontrolle, die zwischen dem Grundbuchführer und dem Grundbuchbeamten gegenseitig geübt wird, für so wertvoll, daß sie glauben, es nicht anders tun zu können. Dahingegen sollten wir nach dem Gedanken des Herrn Abg. Dr. Mangler einführen, daß nicht einmal der Richter die (D) Unterschrift zu geben braucht, sondern bloß der Grundbuchführer. Ich fürchte, daß daraus gefolgert würde, daß die sächsischen Eintragungen gewissermaßen nicht den Wert und die Bedeutung haben könnten.

(Sehr wahr!)

wie die in anderen deutschen Bundesstaaten. Ich für meine Person habe kein sonderliches Verständnis für die Notwendigkeit der Unterschrift überhaupt, und es war auch richtig, wenn der Herr Abg. Dr. Mangler sagte, daß die Verantwortung für den Eintrag nicht erst durch die Unterschrift übernommen werde, sondern die Verantwortung ist schon vorher mit der Signierung des Eintrages gegeben. Aber die Grundbuchordnung schreibt nun einmal die Unterschrift des Grundbuchbeamten vor, und daß noch eine Kontrolle geschaffen wird gegenüber dem Grundbuchführer, der die Einschreibung in das Grundbuch vornahm, daß der Grundbuchbeamte selbst bei der Unterschrift die Einschreibung nachprüfen kann, das scheint mir doch nicht ohne Wert zu sein.

So glaube ich, daß auch auf den zweiten Teil des Antrages Dr. Mangler kaum zuzukommen ist. Recht hat er, daß wir in einer anderen ebenso wichtigen Sache, nämlich in Registersachen, keine Unterschrift für die Ein-